

RICHTLINIEN

des Landkreises Ahrweiler zur Gewährung von Wirtschaftsförderungsmitteln

(Beschluss des Kreistages vom 08.03.91,
zuletzt geändert durch Beschluss vom 22.06.2001)

1. Zweck der Förderung

1.1 Zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur und zur Sicherung der Erwerbsgrundlagen der Kreisbevölkerung gewährt der Kreis Ahrweiler neben fachlicher Beratung und Unterstützung Zuweisungen zur Erschließung von Industrie- und Gewerbegebieten.

1.2 Der Landkreis unterstützt die Gemeinden in ihrem Bemühen, Gewerbe- und Industrieflächen im notwendigen Umfang bereitzustellen. Die Kreiszuweisungen sollen dazu beitragen, die Standortbedingungen zu verbessern und Anreize für Investitionen mittelständischer Unternehmen zu bieten.

Mit der Gewährung einer Kreiszuwendung verbindet der Landkreis Ahrweiler die Erwartungen, bestehende Arbeitsplätze langfristig zu sichern und das vorhandene Arbeitsplatzangebot zu erweitern.

2. Förderungsgegenstand und Zuweisungsberechtigte

2.1 Es können die Investitionen, die im Zusammenhang mit der Erschließung von Industrie- und Gewerbegebieten entstehen, gefördert werden.

2.2 Neben der erstmaligen Erschließung von Industrie- und Gewerbegebieten kann gefördert werden die Wiedernutzbarmachung von brachliegenden Industrie- und Gewerbeflächen, wenn die finanzielle Leistungsfähigkeit eines Antragstellers nicht ausreicht, um die damit verbundenen notwendigen Kosten selbst zu tragen. Die in Ziffer 2.1 genannten Voraussetzungen gelten entsprechend.

- 2.3 Zuweisungsberechtigt sind Gemeinden oder Dritte, denen die entsprechenden Aufgaben von den Gemeinden übertragen wurden (z. B. Wirtschaftsförderungsgesellschaften).

3. Förderungsvoraussetzungen

Für die Bewilligung einer Kreiszuweisung gelten folgende Voraussetzungen:

- 3.1 Für das zu fördernde Industrie- oder Gewerbegebiet muss ein rechtskräftiger Bebauungsplan vorliegen.

- 3.2 Die Gemeinde muss grundsätzlich Eigentümer des zu erschließenden Geländes sein bzw. eine eigentümerähnliche Stellung haben. Liegen die Voraussetzungen von Satz 1 nicht vor, kann eine Kreiszuweisung dennoch gewährt werden, wenn die geförderten Gewerbeflächen innerhalb von fünf Jahren nach Fertigstellung der Erschließungsmaßnahme tatsächlich den Förderzweck im Sinne von Ziffer 1.2 erfüllen.

- 3.3 Alle anderen Zuschussmöglichkeiten müssen ausgeschöpft werden.

- 3.4 Eine Förderung ist ausgeschlossen für Erschließungsmaßnahmen, die vor Bewilligung der Kreiszuweisung begonnen worden sind. Dies gilt nicht, wenn die Kreisverwaltung einem vorzeitigen Baubeginn zugestimmt hat.

Als Beginn der Erschließungsmaßnahmen sind grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages sowie die Aufnahme von Eigenleistungen zu werten. Planung, Bodenuntersuchungen, Grunderwerb und Genehmigungsverfahren gelten nicht als Beginn der Erschließungsmaßnahmen.

- 3.5 Die im Bewilligungsbescheid enthaltenen Bedingungen und Auflagen müssen anerkannt werden.

- 3.6 Die Kreisverwaltung ist jederzeit berechtigt, sich an Ort und Stelle über die durchgeführten Investitionen zu unterrichten.

4. Art und Umfang der Förderung

- 4.1 Die Förderung erfolgt durch Zahlung von Kreiszuweisungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Eine Kreiszuweisung kann nur gezahlt werden,

wenn die finanzielle Leistungsfähigkeit des Antragstellers nicht ausreicht, die Investitionsmaßnahmen zu finanzieren.

Ein Rechtsanspruch auf Fördermittel besteht nicht.

4.2 Die Höhe der Kreiszuweisung beträgt in der Regel 7.670 EUR je Hektar erschlossene Industrie- und Gewerbefläche.
Flächenanteile von weniger als einem Hektar werden entsprechend ihrem Anteil gefördert.

4.3 Soweit die Erschließung in Bauabschnitten erfolgt, sind zuweisungsfähig die jeweiligen Teilflächen, die durch die einzelnen Bauabschnitte tatsächlich erschlossen werden.

4.4 Der vom Antragsteller nach Abzug der Zuschüsse Dritter und der zu erhebenden Erschließungsbeiträge zu tragende Eigenanteil (ohne Grunderwerb) darf die Kreiszuweisung nicht unterschreiten.

5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

5.1 Der Förderungsantrag ist schriftlich bei der Kreisverwaltung einzureichen. Er muss enthalten:

- > eine eingehende Darstellung des Vorhabens,
- > die Erklärung, dass sämtliche für die Durchführung des Vorhabens notwendigen Genehmigungen vorliegen,
- > Kostenberechnungen nach DIN 2176,
- > Finanzierungsplan,
- > Angabe der Eigentumsverhältnisse.

Bei der Darstellung des Vorhabens ist insbesondere detailliert einzugehen auf die Förderungsvoraussetzungen (Ziffer 3) sowie die in Ziffer 4 aufgeführten Kriterien.

Falls erforderlich, kann die Kreisverwaltung weitere Unterlagen anfordern.

5.2 Über die Gewährung der Zuweisung entscheidet der Kreisausschuss.

6. Fälligkeit, Verwendungsnachweis

- 6.1 Die bewilligte Kreiszuweisung wird fällig entsprechend dem Baufortschritt.
- 6.2 Nach dem Abruf der Kreiszuweisung hat der Zuweisungsempfänger über die Verwendung der Kreiszuweisung einen Verwendungsnachweis vorzulegen. Der Verwendungsnachweis muss mindestens enthalten:
- 6.2.1 Die Höhe der entstandenen Kosten aufgliedert nach den Kostengruppen der DIN 276.
- 6.2.2 Angaben über die tatsächliche Finanzierung der Investitionsmaßnahme.
- 6.2.3 Die tatsächliche Größe der erstmalig erschlossenen Gewerbe- und/oder Industrieflächen entsprechend Ziffern 4.2 und 4.3.

7. Erstattung der Zuweisung

- 7.1 Die Zuweisung ist zu erstaten, soweit ein Bewilligungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (§§ 48 ff. VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.
- 7.2 Ziffer 7.1 gilt insbesondere, wenn der Zuweisungsempfänger
- > die Bewilligung der Kreiszuweisung zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende oder unvollständige Angaben erlangt hat,
 - > die Kreiszuweisung zu anderen als zu den angegebenen Zwecken verwendet,
 - > den mit der Kreiszuweisung verbundenen Bedingungen und Auflagen nicht nachkommt oder die Erschließungsmaßnahme gegen andere gesetzliche Bestimmungen verstößt,
 - > die für die Abrechnung der Kreiszuweisung notwendigen Unterlagen nicht vor Ablauf des Jahres vorlegt, das auf das Jahr folgt, in dem die Erschließungsanlagen endgültig hergestellt wurden. Bei Bildung von Bauabschnitten gilt die Regelung entsprechend.

7.3 Unter den Voraussetzungen von Ziffer 7.1 kann die Kreiszuweisung ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn nach Ablauf der in Ziffer 3.2 Satz 2 genannten Frist die geförderten Gewerbeflächen nicht ihrer Zweckbestimmung zugeführt wurden.

7.4 Über die Erstattung der Zuweisung entscheidet der Kreisausschuss.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 09.03.1991 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt verlieren die mit Beschluss des Kreistages vom 11.05.1979 gefassten Richtlinien ihre Gültigkeit.

8.2 Bereits bewilligte Zuweisungen werden durch diese Richtlinien nicht berührt.

8.3 Diese Richtlinien finden auch Anwendung auf Förderungsanträge, die vor Inkrafttreten bei der Kreisverwaltung eingegangen sind und über die noch nicht entschieden worden ist.